

Ersteinst  
 Dienstag, Donnerstag und Sonnabends.  
 Abonnementspreis pro Quartal:  
 durch die Post bezogen 1 M. 25 Pf. excl. Bestellgebühr,  
 frei im Haus 1 M. 50 Pf.  
 Abonnements werden von sämtlichen Post-Anstalten,  
 Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

# Zeltower

Inserate  
 werden in der Expedition:  
 Berlin W., Sühow-Straße 87,  
 sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus und den  
 Agenturen im Kreise angenommen.  
 Preis  
 der einfachen Petitzeile oder deren Raum 20 Pf.

# Kreis-



# Blatt.

Expedition: Berlin W., Sühow-Straße 87.

Fernsprech-Anschluß: Amt VI, Nr. 671.

Nr. 123.

Berlin, Sonnabend, den 14. Oktober 1893.

37. Jahrg.

Redaktion und Expedition befinden sich jetzt: Berlin W., Sühowstraße 87, 4. Haus von der Potsdamerstraße, gegenüber dem Elisabeth-Krankenhaus.

**Abonnements**  
 auf das „Zeltower Kreisblatt“  
 zum Preise von 1 M. 25 Pf. (eig. Bringerlohn) werden noch fortwährend von den kaiserlichen Postanstalten, den Landbriefträgern und unseren Expeditionen entgegengenommen.  
 Die bereits erschienenen Nummern werden gratis nachgeliefert.  
 Die Expedition.

## Amtliches.

Berlin, den 3. Oktober 1893.

**Bekanntmachung.**  
 Das Statut für die Sparkasse des Kreises Zeltow vom 4./12. Juli 1882 bestimmt was folgt:  
 Von den nach Befreiung der Vermögenswerten verbleibenden Zins-Ueberschüssen jedes Jahres werden zunächst 3 pCt. zur Verteilung als Spar-Prämien nach Maßgabe des § 31 verwendet.  
 Die Verteilung der im § 30 erwähnten Spar-Prämien erfolgt in der Art, daß alljährlich nach Abschluß der Jahres-Rechnungen diejenigen Sparere, welche

- dem Gefindestande im Sinne der Gefindest-Ordnung vom 8. November 1810 angehören,
- nachweislich während der letzten fünf Jahre bei ein und derselben Herrschaft gebient und
- während desselben Zeitraumes bei der Sparkasse des Kreises Zeltow Spar-Einlagen gehabt haben,

durch Kreisblatt = Bekanntmachung aufgefordert werden, sich innerhalb einer präklusivischen Frist von vier Wochen zu melden und daß nach erfolgter Prüfung der eingehenden Meldungen die zur Bewilligung der Spar-Prämien verbleibenden Summen auf die betreffenden Sparere nach dem Ermessen des Kreis-Ausschusses durch Zuschreibung zu ihren bezüglichen Konten in abgerundeten Beträgen repartiert werden, welche die Summe von 30 Mark für einen Sparere nicht übersteigen dürfen.

In Ausführung dieser Statuts-Bestimmungen werden diejenigen Sparere, welche

- dem Gefindestande im Sinne der Gefindest-Ordnung vom 8. November 1810 angehören,
- nachweislich während der letzten fünf Jahre bei ein und derselben Herrschaft gebient und
- während desselben Zeitraumes bei der Sparkasse des Kreises Zeltow Spar-Einlagen gehabt haben und demnach einen Anspruch auf die Gewährung einer Sparprämie zu erheben berechtigt sind

hiermit aufgefordert, sich bis zum 15. November d. J. unter Beifügung einer nach dem hierunter abgedruckten Muster auszufüllenden Bescheinigung des Magistrats resp. Gemeinde-Vorstandes bei uns zu melden.

Nach Ablauf dieser Frist können Meldungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Dienstzeit rechnet wie besonders hervorgehoben wird, erst von dem Tage ab, an welchem der Sparere aus der Schule entlassen worden ist.

**Namens**  
 des Kreis-Ausschusses des Kreises Zeltow.  
 Stubenrauch, Landrath.

## Bescheinigung.

Das d. des Sparkassenbuches der Sparkasse des Kreises Zeltow Nr. ... seit dem ... 18... bei d. ... hier selbst ununterbrochen im Gefindesteinde steht, wird hiermit amtlich bescheinigt.  
 ... den ... 18...  
 Der Magistrat.  
 (Der Gemeinde-Vorstand).  
 (Siegel.) (Unterschrift.)

Berlin, den 9. Oktober 1893.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 120 des Kreisblattes veröffentlichte Bekanntmachung des Bezirks-Kommandos zu Steglitz vom 21. September d. J., betreffend die diesjährigen Herbstkontroll-Veranstaltungen im Landwehrbezirk Zeltow, ersuche ich die Magistrats-, Gemeinde- und Guts-Vorstände, das Stattfinden der Kontroll-Veranstaltungen, sowie deren Termin noch besonders in ordnungsgemäßer Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.  
 Der Landrath des Kreises Zeltow.  
 Stubenrauch.

Berlin, den 12. Oktober 1893.

Der Amtsvorsteher und Standesbeamte, Domänenpächter Smetthaus in Waltersdorf ist vom 12. bis 19. Oktober d. J. an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte verhindert und wird während dieser Zeit in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher durch den Amtsvorsteher, Oberamtmann Jacher in Rogitz und als Standesbeamter durch den Kofath Antonius in Waltersdorf vertreten.  
 Der Landrath. Stubenrauch.

## Verzeichnis

der im Monat September d. J. im IV. Schouamtsbezirk geförten Buchstiere.

Standort des geförten Buchstieres.	Des Stierhalters Name	Stand	Race u. Herkunft des geförten Stieres.	Der Sprung-erlaubnischein ist gültig bis zur nächsten ordentlichen Körung jedoch längstens bis	Höhe des festgesetzten Sprung-geldes.	Bemerkungen.
Groß-Machnow	Schulze, Robert	Kofath	Holländer-Galbblood	31. 3. 94.	2 M.	

Berlin, den 9. Oktober 1893.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.  
 Stubenrauch.

Berlin, den 4. Juli 1893.  
 Seitens des Herrn Landesdirektors wird beabsichtigt diejenigen Gesetze, Statuten, Reglements u. s. w. auf welchen die Verfassung und Verwaltung des Provinzial-Verbandes von Brandenburg beruhen, mit einer übersichtlichen Darstellung der Verhältnisse, wie diese sich in den ersten anderthalb Jahrzehnten des Bestehens des Provinzialverbandes entwickelt haben, in mehreren Bänden herauszugeben.

Das erste Heft, das Landarmenwesen und die Zwangs-erziehung umfassend, ist bereits erschienen.

Die Herren Amts- und Gemeinde-Vorsteher mache ich auf diese sehr praktische Zusammenstellung besonders aufmerksam und empfehle die Anschaffung des Heftes.

Das bereits herausgegebene Heft ist von dem Landesdirektorat, Rathhaustrasse 20/21 zu Berlin, gebunden für 1,50 M., broschirt für 1 M. gegen Einsendung des Betrages an die Brandenburgische Landeshaupthaus zu beziehen.

Berlin, den 9. Oktober 1893.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch mit dem Bemerkten in Erinnerung, daß ich es für dringend wünschenswert halte, wenn das ob. Heft mehr wie bisher Verbreitung findet, da sich in den eingereichten Verhandlungen nur zu häufig zeigt, daß die beteiligten Stellen mit den in Frage kommenden Gesetzen und Reglements sich nicht bekannt gemacht haben.  
 Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 10. Oktober 1893.

Die Aktien-Gesellschaft Vereinigte Halber Dampfzigeleien zu Berlin beabsichtigt auf ihrem in Halber gelegenen, im Grundbuche von Halber Band I, Blatt 181, Nr. 16, verzeichneten Grundstücke nach Maßgabe der eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen einen Parkhof zu errichten.

Dieses Vorhaben bringe ich hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der Dienststunden in meinem Bureau hier selbst, Viktoriastraße 18, zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der gegen das oben bezeichnete Vorhaben etwa rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hierdurch Termin auf

**Dienstag, den 31. Oktober 1893,**  
 Vormittags 11 Uhr,

in meinem Bureau, Viktoriastraße 18, hier selbst, mit der Öffnung anberaumt, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.  
 Der königliche Landrath des Kreises Zeltow.  
 Stubenrauch.

## Öffentliche Vorladung.

In der Enteignungssache des Kreises Zeltow, betreffend die zum Bau der Kreischauffee von der Trebbin-Mahlower Chaussee nach Zeltow erforderlichen Parzellen des im Grundbuche von Mahlow Band I Nr. 4 eingetragenen, dem Bauern Karl Winkelmann zu Mahlow gehörigen Grundstücks habe ich zur Abschätzung derselben und zur Verhandlung mit den Beteiligten Termin auf

**Freitag, den 20. Oktober 1893,**  
 Nachmittags 4 Uhr,

an Ort und Stelle (Versammlungsort: Bahnhof Mahlow) anberaumt, zu welchem sämtliche Beteiligte zur Wahrnehmung ihrer Rechte vorgeladen werden.

Im Falle des Ausbleibens der Geladenen wird ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Anzahlung oder Hinterlegung der letzteren Verfügung getroffen werden.

Zum Sachverständigen ist von dem Herrn Regierungs-Präsidenten der gerichtl. Taxator Buchholz aus Berlin ernannt worden.

Potsdam, den 10. Oktober 1893.

Der Kommissar  
 des königlichen Regierungs-Präsidenten.  
 Bode, Regierungs-Beauftragter.

## Nichtamtliches.

### Tabak- und Weinsteuer.

In Verfolg der Beschlüsse, welche auf der Anfang August dieses Jahres zu Frankfurt am Main gepflogenen Beratungen der deutschen Finanzminister gefaßt worden waren, hatte sich in Berlin eine Kommission konstituiert, die entsprechende Gesetzesentwürfe auszuarbeiten sollte. So viel man hört, sind die Arbeiten der Kommission zu vorläufigen Ergebnissen gelangt. Ihre Vorschläge betreffen den Tabak und den Wein.

In ersterer Beziehung soll die bestehende Steuer von inländischem Tabak — 45 Mark für 100 kg. — in Fortfall kommen und gleichzeitig der Zoll für ausländischen Rohtabak um den entsprechenden Betrag gekürzt werden. Hierfür soll eine Fabriksteuer eingeführt werden, welche die inländischen Fabrikate, soweit sie zum inländischen Verbrauch bestimmt sind, einer nach Prozentaus der Fabrikpreise zu bemessenden Steuer unterwirft. Die prozentuale Wertbesteuerung hat den Zweck, die wohlhabenderen Konsumenten stärker zu belasten und im Interesse der minder Wohlhabenden eine empfindlichere Besteuerung der billigeren Sorten und damit einen Rückgang des Verbrauchs zu verhindern. Die Form der Steuer sieht von der Einführung der Vandalen oder Steuermarken, wie sie sonst bei der Fabriksteuer üblich sind, ab; vielmehr wird die Steuer von den fertigen Fabrikaten, sobald sie die Fabrik verlassen, nach Ausweis der Faktura erhoben; für ausländische Fabrikate wird die Steuer gleichzeitig mit dem Zoll erhoben. Der inländische Tabakpflanzler hat in Zukunft nur den geernteten Tabak behufs amtlicher Verwiegung anzumelden und ist in seiner Verfügung über den Tabak nur insoweit beschränkt, als er ihn nicht an andere Personen als an angemeldete Pflanzler, Händler oder Fabrikanten veräußern darf. Der Händler hat sein Lager unter Mitverschluß der Steuerbehörde zu halten; die Kontrolle des Fabrikanten besteht im Wesentlichen in der Kontrolle der Bücher über Ein- und Abgang im Rohmaterial und fertigen Fabrikaten.

Die von der Kommission vorgeschlagene Reichs-Weinsteuer ist eine Vertriebssteuer, die bei Weinsendungen entrichtet werden soll; auch hier soll die Besteuerung eine prozentuale sein. Sie wird nur einmal erhoben und zwar von demjenigen Kleinhändler oder Konsumenten, der erstmals die Weinsendung von dem Hersteller oder Großhändler empfängt; ebenso soll der Hausverbrauch der Weinhersteller und Weingroßhändler besteuert werden, der Hausverbrauch der Winger an selbstgezeugtem Wein aber keiner Abgabe unterliegen. Die Steuer richtet sich nach dem Kaufpreis, bei ausländischem Wein wird die Steuer dem Zoll hinzugerechnet. Zur Kontrolle müssen die Weinsendungen durch steuerliche Begleitpapiere legitimiert werden. Auch Schaum- und Rauschwein unterliegen einer Steuer, die aber höher sein soll als die für Naturwein. Die Reichsweinsteuer soll indes nur für höher bewertete Weine eintreten, während die Besteuerung der minderwertigen Weine den Bundesstaaten überlassen bleiben soll. Ueber die Wertgrenze wird sich der Bundesrath noch schlüssig machen. Daneben soll auch den Kommunen das Recht gegeben werden, in- und ausländische Weine bis zu einem gewissen Maximalsteuersatz zu besteuern.

Beiden Gesetzesentwürfen gemeinsam ist die für die Reichsfinanzreform als Grundlage festgestellte Absicht, nicht nur die minderbemittelten Klassen, sondern auch die Produzenten möglichst zu schonen, und diese sogar teilweise zu entlasten. Weder der Tabakbauer noch der Winger werden zur Steuer herangezogen, und die prozentuale Besteuerung

foragt dafür, daß die wohlhabenderen Klassen verhältnismäßig stärker belastet werden, als die un- mittelsten.

Man muß abwarten, ob die Auerkennung, daß die verbundenen Regierungen bemüht sind, nach diesen zweifellos richtigen Grundsätzen zu verfahren, den Entwürfen selber allmählich zu einer besseren Aufnahme auch in den Interessentenkreisen verhilft, als es bisher der Fall zu sein scheint. Unter allen Umständen aber muß die Auffassung sich Bahn brechen, daß den fortwährend sich steigenden und in der Entwicklung der Dinge ganz naturgemäß begründeten Anforderungen sowohl an das Reich, wie an die Einzelstaaten nur durch erhöhte Einnahmen auf die Dauer begegnet werden kann, und daß daher die bloße Ablehnung aller regierungsseitig zu machenden Vorschläge zwar einer gewissen Parteipolitik entspricht, niemals aber mit dem richtig verstandenen Interesse von Staat und Reich im Einklange steht.

## Rundschau.

\* Unser Kaiser und die Kaiserin erfreuen sich bei dem herrlichen Herbstwetter im Jagdschloß Hubertusstock des besten Wohlseins. Der Kaiser fährt jeden Morgen und jeden Nachmittag auf die Pirsch und hat bis Donnerstag Mittag bereits dreizehn jagdbare Hirsche, darunter mehrere kapitale Sechzehn- und Vierzehner erlegt. Die Kaiserin pflegt den Kaiser auf den Pirschfahrten, selbst am frühen Morgen, zu begleiten. In der Zeit zwischen der Morgen- und Abendpirsch nimmt der Kaiser die regelmäßigen Vorträge entgegen und Abends arbeitet er einige Stunden für sich allein. Voraussetzlich wird das Kaiserpaar, wenn die günstige Witterung andauert, noch einige Tage in Hubertusstock verweilen.

General von Kameke, der ehemalige preussische Kriegsminister, ist am Donnerstag im „Sotel zu den vier Jahreszeiten“ zu Berlin, wo er sich seit einiger Zeit aufhielt, gestorben. — Georg von Kameke war am 14. Juni 1817 geboren, 1834 als Advokat bei den Pionieren eingetreten und 1850 Hauptmann im Großen Generalstabe geworden. 1861 erhielt er das Kommando des 11. Grenadier-Regiments und führte im deutsch-französischen Kriege die 14. Division. Bei der Besetzung von Paris fungierte er als Kommandant des von den deutschen Truppen eingenommenen Stadttheiles. Im Jahre 1873 übernahm er von dem Feldmarschall von Moos das Portefeuille des Kriegsministers, welches er bis 1883 inne hatte. Seitdem lebte er meist in stiller Zurückgezogenheit auf seinem Landgute.

Nach einer seitens des großherzoglich hessischen Justizministeriums an die dortigen Justizbehörden erlassenen Verfügung, ist auf Grund einer zwischen der Reichsregierung und der schweizerischen Regierung ausgetauschten Gegenseitigkeitserklärung in Zukunft im Auslieferungsvorkehr mit der Schweiz die Auslieferung auch in solchen Fällen vorzüglichlicher Körperverletzung zu beanspruchen und zu bewilligen, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen zur Folge hat, ohne Rücksicht darauf, unter welchen Umständen und mit welchen Waffen oder Werkzeugen die That begangen worden ist.

Auf einen an den Minister des Innern erstatteten Bericht hat dieser in Gemeinschaft mit dem Finanzminister unter dem 4. August d. J. entschieden, daß die Landgemeinden, im Falle der Erhebung besonderer direkter Gemeindesteuern vom Betriebe stehender Gewerbe, gemäß der Bestimmung im zweiten Absätze des § 11 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 für befugt zu erachten sind, auch Gewerbebetriebe mit einem jährlichen Ertrage von weniger als 1500 M. oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale von weniger als 3000 M. zu den fraglichen Gemeindesteuern heranzuziehen.

Es ist mehrfach die Frage erörtert worden, ob denjenigen deutschen Gütern, welche nach Schluß der Weltausstellung in Chicago noch auf der von privater Seite geplanten sogenannten Winterausstellung in San Francisco zur Schau gebracht werden sollen, auch die Frachtermäßigungen zugestanden werden, welche für die unmittelbar aus Chicago zurückgelangenden Ausstellungsgegenstände von den deutschen Bahnen bewilligt sind. Diese Frage ist dem Reichsfinanzminister